



Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073E-Mail:

g.abrahamczik@angehoerigenbeirat-cbp.info

Internet: www.angehoerigenbeirat-cbp.info

Datum: 22. Oktober 2023

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.000 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung. Als ehrenamtliche Angehörigenvertretung sind wir nicht nur „vor Ort“ in den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen und Diensten des CBP, sondern auch auf der Bundesebene aktiv.

Ausdrücklich begrüßen wir die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer und die damit verbunden Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer.

Ebenso begrüßen wir die Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), die ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Prüfung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit zukünftig entlasten kann. Mit einer Änderung des § 21 BtOG kann die zuständige Behörde die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nun ausdrücklich auch selbst einholen. Dieser Vorschlag ist in vollem Umfang zu begrüßen, da so bürokratische Hürden für potentielle ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer beseitigt werden.

Bezüglich der Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer*innen, die in Art. 1 § 4 geregelt sind, stellen wir allerdings grundsätzliche Forderungen an das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung:

1. Höhe der Sonderzahlung

Nach § 2 (1) beträgt die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer 7,50 € je geführter Betreuung und je angefangenem Monat. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann dagegen nach § 4 (1) lediglich 24 € jährlich verlangen.

Diese Sonderzahlung von 24 € jährlich entspricht einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 5,65 %. Die tatsächlichen Inflationsraten der Jahre 2022, 2023 liegen im Bundesdurchschnitt deutlich höher. Daher ist die Erhöhung zu gering bemessen.

Wir sind das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Michael Eikens (Stellv. Sprecher), Anni Rehmann (Stellv. Sprecherin), Wolfgang Helms, Franz Hümmeke, Klemens Kienz, Josefa Schalk



Vergleicht man die Kosten für eine Berufsbetreuung mit den Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer so liegt hier ein erhebliches Missverhältnis vor, das den Eindruck mangelnder Wertschätzung vermitteln könnte.

Hinzu kommt, dass auch der bürokratische Aufwand für die ehrenamtlichen Betreuer, bedingt durch das Bundesteilhabegesetz (Trennung der Leistungen, personenzentrierte Bedarfsermittlung) und die Reform des Betreuungsrechts erheblich zugenommen hat.

2. Zeitraum der Sonderzahlung

Im Gesetzesentwurf wird der Anspruch auf die Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer in Art. 1 § 4 (5) für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 festgelegt.

Dieser Zeitraum ist nach unserer Einschätzung zu kurz gefasst. Zum einen fehlt eine rückwirkende Regelung ab dem Jahr 2022. Zum anderen wird die Sonderzahlung für ehrenamtliche Betreuer bis zum Jahresende 2025 begrenzt. Im Gegensatz zu Berufsbetreuern werden die Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche nicht nach Abschluss der Evaluierung neu gefasst. Also ist auch der künftige Zeitraum zu kurz angelegt.

3. Verfahren

Die Sonderzahlung kann nach § 4 (1) vom Betreuten zusätzlich zur Aufwandspauschale verlangt werden. Wenn der Betreute mittellos ist, dann soll die Auszahlung aus der Staatskasse erfolgen. Die Bewilligung erfolgt durch das Betreuungsgericht.

Dieses Antragsverfahren wird abgelehnt. Stattdessen sollte die Sonderzahlung automatisch mit der jährlichen Aufwandspauschale ausgezahlt werden. Beträgt die Betreuung kein ganzes Kalenderjahr, erfolgt die Bewilligung anteilig. Das Betreuungsgericht prüft ohnehin die Dauer der geführten Betreuung vor Auszahlung der Aufwandspauschale, so dass ein zusätzlicher Antrag für die Sonderzahlung nicht nachvollziehbar ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass ehrenamtliche Betreuer ggf. über den Anspruch auf die Sonderzahlung nicht informiert sind. Familienangehörige, die rechtliche Betreuungen führen, sind nicht zwangsläufig an einen Betreuungsverein angebunden. Hier besteht die Gefahr, dass diese Angehörigen ggf. leer ausgehen.

Wir wünschen uns also die antragsfreie, automatische Auszahlung an ehrenamtliche Betreuer zusammen mit der Jahresaufwandspauschale. Weniger Bürokratie im Ehrenamt war doch die Zielsetzung im Gesetzesentwurf.